

Sitzungsvorlage

Nr. 2014/751

Beschlussvorlage

Festlegung eines 1-jährigen Kalkulationszeitraumes in 2015 zur Festsetzung der Abfallgebühren
--

Ausschuss Brandschutz, Bau, Abfall und Energie	04.06.2014	TOP
Kreisausschuss	17.06.2014	TOP
Kreistag	23.06.2014	TOP

Beschlussvorschlag:

Die Abfallgebühren für 2015 werden in einem 1-jährigen Kalkulationszeitraum festgesetzt. Im Anschluss daran werden die Abfallgebühren wieder für 2-jährige Kalkulationszeiträume beschlossen, beginnend mit 2016/2017.

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 01.10.2008 einstimmig beschlossen, dass der Kalkulationszeitraum für jeweils 2 Kalenderjahre für die Berechnung der Abfall- und Verwertungsgebühren angenommen wird, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2009. Daraufhin sind die Abfallgebühren für die Kalkulationszeiträume 2009/2010, 2011/2012 und 2013/2014 festgesetzt worden.

I.)

In dem Jahr 2012 sind drei Verträge, beginnend ab dem 01.01.2013, abgeschlossen worden, die jedoch seitens der Verwaltung nicht über den 31.12.2015 hinaus fortbestehen sollen. Hierzu werden nach fristgerechten Kündigungen entsprechende Ausschreibungen erfolgen. Bei den drei Verträgen handelt es sich um Folgende Vereinbarungen:

(1) Zwischen dem Landkreis Lüchow-Dannenberg und der KG Ludwig Melosch Vertriebs GmbH & Co. KG über die Sammlung und Verwertung von Altpapier, Pappen und Kartonagen aus privaten Haushaltungen,

(2) Zwischen dem Landkreis Lüchow-Dannenberg und der OTTO DÖRNER Entsorgung GmbH über die Sammlung und den Transport von vermischtem Sperr- und Holzabfall zur Zentraldeponie Woltersdorf,

(3) Zwischen dem Landkreis Lüchow-Dannenberg und der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH über den Transport und die Verwertung von dem umgeschlagenen vermischten Sperr- und Holzabfall.

In 2015 werden entsprechende Neu-Ausschreibungen erfolgen, damit die Entsorgungs- und Verwertungsaufträge weiter ab dem 01.01.2016 fortgeführt werden.

In diesem Jahr müssten jedoch, entsprechend dem Kreistagsbeschluss vom 01.10.2008, die Abfallgebühren für den Kalkulationszeitraum 2015/2016 festgesetzt werden. Da die Ausschreibungen für die o.g. Verträge jedoch erst in 2015 erfolgen, kann gegenwärtig bzw. in diesem Jahr noch keine zuverlässige Planung hinsichtlich der zu erwartenden Erträge und Aufwendungen, resultierend aus den Verträgen, erfolgen.

Eine Festsetzung von Abfallgebühren für 2015 und 2016 würde das Risiko zu ungenau berechneter Abfallgebühren entstehen lassen.

II.)

Des Weiteren ist über den Antrag beim Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz zur Befreiung von der Pflicht zur Einführung einer separaten, flächendeckenden Bioabfallerfassung im Landkreis Lüchow-Dannenberg bislang noch nicht entschieden worden. Der Antrag ist am 20.01.2014 beim Nds. Umweltministerium eingegangen.

Bei einer Ablehnung des Antrages müsste voraussichtlich spätestens zum 01.01.2016 eine flächendeckende Einführung der Biotonne im Kreisgebiet umgesetzt werden. Unter der Fortführung

des o.g. Kreistagsbeschlusses würde die Einführung der Biotonne folglich während der Gebührenperiode 2015/2016 erfolgen.

Ebenso müssten nach einer Ablehnung des Antrages erforderliche Ausschreibungen zur Sammlung und Verwertung von Bioabfällen durch Dritte durchgeführt werden. Die entsprechenden Entscheidungen über die Auftragsvergabe und die so ermittelten Aufwendungen würden erst zu einem Zeitpunkt vorliegen, wenn über die Festsetzung der Abfallgebühren für 2015/2016 bereits entschieden worden wäre. **Folglich würden die festgelegten Abfallgebühren für 2015/2015 die Aufwendungen für die getrennte Bioabfallerfassung nicht ausreichend widerspiegeln bzw. erfassen, da diese entweder überhöht oder zu niedrig mit in die Kalkulation eingeflossen sind.**

Aufgrund der dargestellten Unsicherheiten bzgl. Vertragsausschreibungen und Einführung der Biotonne im Kreisgebiet hält die Verwaltung die Festlegung eines 1-jährigen Kalkulationszeitraumes in 2015 für die Abfallgebühren für notwendig, um die Entstehung von Kostenunter- und überdeckungen nicht zu provozieren.

Würde weiterhin ein 2-jähriger Kalkulationszeitraum für 2015/2016 festgelegt werden, lägen in 2014 zum Zeitpunkt der Gebührenbedarfsberechnung keine oder nur unzureichende Aufwands- bzw. Ertragsansätze für o.g. Entsorgungsverträge vor, sodass der ermittelte Gebührensatz aller Voraussicht nach nicht zu einer Kostendeckung führen würde.

Im Anschluss an den 1-jährigen Kalkulationszeitraum in 2015 würden sich, entsprechend dem Kreistagsbeschluss vom 01.10.2008, wieder zwei-jährige Gebührenperioden anschließen, beginnend mit 2016/2017.

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen:

I.A.
